

**Merkblatt**  
**für die Anzeige der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Nordrhein-Westfalen über terrestrische Übertragungskapazitäten bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)**

Nach § 12 Abs. 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) bedarf auch der Zuweisung einer Übertragungskapazität, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. Insoweit gilt u.a. § 23 LMG NRW, der Regelungen zu den Weiterverbreitungsgrundsätzen enthält, entsprechend.

Hiernach dürfen folgende Angebote zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden:

1. außerhalb des Geltungsbereiches des LMG NRW im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,
4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 LMG NRW entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,
5. Mediendienste.<sup>1</sup>

Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung gelten die Regelungen des LMG NRW über die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen, §§ 4 ff., §§ 31 ff. LMG NRW (hierfür bitte gesonderte Merkblätter anfordern).

Veranstalter bzw. Anbieter müssen die Weiterverbreitung des Programms bzw. Angebotes bei der LfM anzeigen. Die Weiterverbreitung bedarf keiner Genehmigung durch die LfM.

Die Anzeige der Weiterverbreitung muss enthalten:

1. Angaben zur Person sowie die vollständige Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sowie ggf. des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung Vorlage der Vollmacht;

---

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des Telemediengesetzes am 01.03.2007 finden die Vorschriften des LMG NRW vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002, S. 334) in der Fassung vom 17.12.2004 (GV. NRW. 2004, S. 774) entsprechende Anwendung auf Telemedien i. S. d. Telemediengesetzes.

2. Angaben zu Art und Inhalt des Programms bzw. des Angebotes;
3. Nachweis, dass das Programm im Ursprungsland rechtmäßig veranstaltet wird (Einreichung der Lizenzurkunde bzw. von zum Nachweis geeigneten Unterlagen, dass das Programm im Ursprungsland keiner Lizenzierung bedarf);
4. Darlegung, wie – insbesondere durch welche Vereinbarung – sichergestellt ist, dass der Weiterverbreitung in Nordrhein-Westfalen keine Rechte Dritter – insbesondere Urheberrechte und benachbarte Schutzrechte – entgegenstehen;
5. schriftliche Erklärung, die LfM von Urheberrechtsansprüchen Dritter sowie von in diesem Zusammenhang ggf. anfallenden Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen;
6. schriftliche Erklärung, dass das Programm inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet wird;
7. bei Rundfunkprogrammen nach Ziffer 4:  
Nachweis, dass das Programm den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 LMG NRW entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen (Rundfunkstaatsvertrag und LMG NRW können nachgelesen werden unter [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) unter der Rubrik „Recht“ oder bei der LfM angefordert werden).

Die Bearbeitung der Weiterverbreitungsanzeige ist gebührenpflichtig; werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Anzeigende diese der LfM zu ersetzen (vgl. § 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.